Dipl.-Jur. Sarah Piek und Dipl.-Jur. Ilka Riedel, Greifswald*

Der Schwerpunktbereich Europarecht und Rechtsvergleichung – alles andere als ein Orchideenfach

Mit 30% der Gesamtpunktzahl[1] wird der Schwerpunktbereichsnote ein beachtliches Gewicht bei der Ersten Juristischen Prüfung beigemessen. Um die Entscheidung für das „richtige" Fach zu erleichtern, stellt GreifRecht in jedem Heft einen anderen Schwerpunktbereich vor. Nach „Steuerrecht"[2] und „Gesundheits- und Medizinrecht"[3] widmet sich dieses Heft dem Schwerpunktbereich „Europarecht und Rechtsvergleichung", welcher an der Ernst-Mortiz-Arndt-Universität Greifswald angeboten wird.

Muss eine im islamischen Rechtsraum vorgenommene Scheidung per SMS vor deutschen Gerichten anerkannt werden? Ist der Vorrang der Verfassung eine US-amerikanische Idee? Und kann oder darf man die Europäische Union eigentlich als Staat bezeichnen?

Solche und andere Fragen sind Bestandteil des Schwerpunktbereichs, dessen Inhalt zunächst kurz vorgestellt wird (I.), um dann anschließend der Frage nachzugehen, warum sich die Entscheidung für „Europarecht und Rechtsvergleichung" für jeden Studenten lohnt (II.).

I. Inhalt des Schwerpunktbereichs

Dem Titel des Schwerpunktbereichs lässt sich bereits seine grundsätzliche Zweiteilung entnehmen: Umfasst sind das Europarecht (I.1.) und die Rechtsvergleichung (I.2.). Die dabei angebotenen Vorlesungen wiederholen sich in einem Rhythmus von jeweils drei Semestern. Als Dozenten haben sich an der Greifswalder Universität die Professoren *Claus Dieter Classen*, *Uwe Kischel* und *Boris Schinkels* dem Schwerpunkt verschrieben. Auch wenn jedem grob ein Spezialgebiet zugeschrieben werden kann, kommt es doch zu Wechseln der Lehrenden, z. B. im Europäischen Verfassungsrecht. Es kann sich daher durchaus lohnen, Veranstal-

* Die Autorinnen sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsvergleichung (Nordosteuropa) – *Prof. Dr. Uwe Kischel*, LL.M. (Yale), Attorney-at-Law (New York) – an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

1 Vgl. § 32 JAPO M-V.

2 *Torsten Bock*, Der Schwerpunkt Steuerrecht – Ein Schwerpunkt der etwas anderen Art, GreifRecht 2011, 119-121.

3 *Tobias Reinsch*, Der Schwerpunktbereich Gesundheits- und Medizinrecht, GreifRecht 2012, 53-56.

tungen wiederholt zu besuchen, um eine andere Sicht- oder Herangehensweise kennenzulernen.

1. Europarecht

Aufbauend auf dem Pflichtfach „Grundkurs Europarecht" widmet sich der Schwerpunktteil Europarecht vertiefend in je einer Vorlesung dem „Europäischen Verfassungsrecht" und dem „Europäischen Verwaltungsrecht", wobei im Rahmen der zuletzt genannten Veranstaltung üblicherweise die Anwendung der Theorie anhand aktueller Fälle ein wichtiger Bestandteil ist.

Der Schnittstelle zwischen europäischem und deutschem Recht zugehörig ist das „Europäische Privatrecht". Anders als der Titel eventuell vermuten lässt, ist Gegenstand der Veranstaltung vornehmlich nicht ein unionsumfassendes, universal gültiges Privatrecht, was gar in einem Europäischen Bürgerlichen Gesetzbuch kodifiziert ist – solch ein Projekt steckt noch in den Kinderschuhen und bildet damit nur einen untergeordneten Teil der Vorlesung. Es geht vielmehr um das auf EU-Richtlinien basierende nationale Umsetzungsrecht, beispielsweise die Regelungen des Widerrufsrechts im BGB.

Als Bestandteil des Schwerpunktbereichs auf den ersten Blick überraschend ist das Internationale Privatrecht. Missverständlich ist auch hier der Titel: Vermittelt wird nicht ein international weltweit für alle Staaten geltendes Privatrecht, sondern nationales Recht, das bestimmt, welches Recht bei Sachverhalten mit Berührungspunkten zu mehreren Rechtsordnungen Anwendung findet. So kann das deutsche Internationale Privatrecht auf ausländisches Recht verweisen und den deutschen Juristen zur Anwendung desselben zwingen. Obwohl das Internationale Privatrecht daher grundsätzlich eher der Rechtsvergleichung nahe steht, wird es jedoch zunehmend auch europarechtlich determiniert.

2. Rechtsvergleichung

Ein Student, der zum ersten Mal eine der rechtsvergleichenden Vorlesungen besucht – „Methoden der Rechtsvergleichung", „Vergleichendes öffentliches Recht", „Vergleichendes Privatrecht" – betritt dabei oftmals juristisches Neuland, da in den Vorlesungen des Pflichtfachbereichs allenfalls am Rande auf rechtsvergleichende Aspekte eingegangen wird. Umso spannender ist es dann, in ein fremdes, anderes Recht einzutauchen. Denn um die Rechtssysteme verschiedener Länder im Hinblick auf ein bestimmtes Problem vergleichen zu können, muss man zunächst einmal wissen, wie der Jurist einer anderen Rechtsordnung „tickt", d. h. den rechtskulturellen Hintergrund kennen und die fremde Denkweise verstehen. Im Rahmen der rechtsvergleichenden Vorlesungen lernen die Studenten somit neben dem methodischen Vorgehen auch fremde Rechtssysteme kennen, indem sie beispielsweise einen Fall nicht – wie in Deutschland üblich – deduktiv, sondern wie ein *common lawyer* induktiv anhand von Fallrecht lösen. Besonders intensiv wird sich dabei mit den Rechtsordnungen Englands, der USA und Frankreichs auseinandergesetzt. Wer neben diesen „klassischen" Ländern auch noch einen Einblick z. B. in polnisches oder schwedisches Recht erhalten möchte, hat in Greifswald im Rahmen der Vorlesungsreihe „Fremde Rechte. Fremde Rechtskulturen" dazu die Möglichkeit. Die Materie wird hier von eigens dafür angereisten Dozenten aus den entsprechenden Ländern vermittelt.

II. Warum gerade „Europarecht und Rechtsvergleichung"?

1. Thematische Breite

Zugegebenermaßen ist die Bezeichnung als „Schwerpunkt" angesichts der thematischen Breite etwas schmeichelhaft. Tatsächlich ermöglichen die angebotenen Veranstaltungen lediglich einen Überblick mit einzelnen Vertiefungen – je nach Vorliebe des Dozenten. Als wirkliche Spezialisten im Europarecht und der Rechtsvergleichung lassen sich die Schwerpunktabsolventen eher nicht bezeichnen. Allerdings handelt es sich um jeweils eng miteinander verknüpfte Rechtsgebiete, deren Behandlung ohne zumindest oberflächliche Kenntnisse des jeweils anderen schwer auskommt: Die Entwicklung der Unionsgrundrechte durch den Europäischen Gerichtshof im Wege wertender Rechtsvergleichung lässt sich mithilfe eines entsprechenden methodischen Hintergrundwissens leichter nachvollziehen. Warum sich an der fehlenden dogmatischen Tiefe des Unionsrechts vor allem die deutschen Juristen stören, verdeutlicht erst das Studium ausländischer Literatur. Wie die grundsätzliche Herangehensweise an fremde Rechtsordnungen zu gestalten ist und welche Fehlerquellen es zu umschiffen gilt, sollte bekannt sein, bevor aufgrund des Internationalen Privatrechts ausländisches Recht angewendet wird. Angesichts des teilweise recht schwierigen Zugangs zu diesen Themen – entweder wegen der sich laufend ändernden Rechtslage und/oder der mitunter spärlichen Ausbildungsliteratur – ist die Zusammenführung zu einem Schwerpunkt daher äußerst sinnvoll. Die Vertiefung der einzelnen Bereiche entsprechend dem persönlichen Interesse lässt sich dann ohne Weiteres auch allein bewerkstelligen.

2. Der Blick über den eigenen Tellerrand

Auch wenn die Rechtsvergleichung auf den ersten Blick nur wenig Bezüge zum deutschem Recht aufzuweisen scheint, so dient sie doch einem vertieften Verständnis der eigenen Rechtsordnung. Warum haben wir eine im internationalen Vergleich sehr stark ausgeprägte Verfassungsgerichtsbarkeit? Wieso wird im Verwaltungsrecht eigentlich zwischen Beurteilungsspielraum und Ermessen unterschieden und kann man nicht auch auf anderem Weg zu adäquaten Ergebnissen gelangen? Und auf europarechtlicher Ebene: Warum ist die Nichtigkeitsklage aus Art. 263 AEUV so ähnlich aufgebaut wie der französische *recours pour excès de pouvoir*?

Der Blick über den eigenen Tellerrand führt dazu, nicht alles im deutschen Recht als gottgegeben hinzunehmen, sondern kritisch zu hinterfragen oder aber auch noch vehementer als bisher zu befürworten. Mit dem rechtsvergleichenden Hintergrundwissen ist es dann bei der Falllösung im Rahmen des Pflichtfachbereichs möglich, Probleme besser einzuordnen und vertiefter zu argumentieren.

3. Examensrelevanz

Ein Grund, der für die Wahl des Schwerpunktbereichs aufgrund des straffen Lernpensums für die Erste Juristische Prüfung erheblich ins Gewicht fällt, ist der der Examensrelevanz: Wie groß ist die Schnittmenge zwischen dem, was für den staatlichen Teil gelernt werden muss, und dem im Schwerpunktbereich vermittelten Stoff? Zumindest für den Teilbereich „Europarecht“ ist diese Frage mit „groß“ zu beantworten. Unter Repetitoren und Professoren gilt ein Europarecht-auf-Lücke-Lernen mittlerweile als gröbst fahrlässig. Bestätigt wird diese Annahme dadurch, dass in den letzten Jahren in Mecklenburg-Vorpommern kaum ein Examen verging, in dem europarechtliche Probleme nicht zumindest auch am Rande thematisiert wurden. Dabei ging es nicht nur um Standardfälle wie das Prüfen einer Grundfreiheit in den öffentlich-rechtlichen Klausuren, sondern auch um Probleme wie die richtlinienkonforme Auslegung privatrechtlicher Normen, die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde oder die europarechtlich modifizierten Voraussetzungen des nationalen einstweiligen Rechtsschutzes. Diese Bereiche werden durch die Pflichtfachvorlesungen oft nur unzureichend abgedeckt. Somit lässt sich nicht nur eine hohe Examensrelevanz dieses Schwerpunktbereichs feststellen, sondern darüber hinaus ist es Studenten anderer Schwerpunktbereiche für eine gelungene Examensvorbereitung auch zu empfehlen, sich vertieft mit dem Europarecht auseinanderzusetzen.

III. Fazit

Der Schwerpunktbereich ist nicht nur examens-, sondern tatsächlich auch berufsrelevant. Nicht allein für diejenigen, die es nach Brüssel oder in ein international agierendes Unternehmen zieht, sondern gerade auch für den deutschen „Standardjuristen“. Schon jetzt ist das deutsche Recht von europäischen Regelungen derart durchzogen und beeinflusst, dass die zumindest indirekte Anwendung von Unionsrecht keine Seltenheit mehr ist und von der Kür immer mehr zur Pflicht wird.